



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. September 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. September 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Sowohl das Hessische Hochschulgesetz (HHG) als auch das Gesetz zur staatlichen Anerkennung von Berufsakademien (BA-Gesetz) müssen zum 1. Januar 2018 novelliert werden, um nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts eine ausreichende rechtliche Grundlage zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren zu schaffen. Der für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in den Bundesländern erforderliche Staatsvertrag wurde im Juni 2017 abgeschlossen.

Die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule wird noch als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Stadt Frankfurt als eigene Kunsthochschule betrieben, obgleich sie zu den führenden Kunsthochschulen der Welt gezählt wird. Des Weiteren bedarf es einer Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes, um das Orientierungsstudium derart umzusetzen, dass die Kompatibilität mit den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie dem Recht der Hochschulzulassung gewährleistet wird. Daneben sind bei der im Rahmen der letzten Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes eingeführten Qualifikationsprofessur (Tenure Track) Anpassungen erforderlich, die sich aufgrund der zwischenzeitlich geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ersten Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung ergeben. Schließlich bedarf es der Berücksichtigung der novellierten Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und weiterer Anpassungen an die UN-Behindertenrechtskonvention.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 (1 BvL 8/10) enthält die vorgeschlagene Novellierung des HHG eine Regelung über die wesentlichen Voraussetzungen zur (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an hessischen Hochschulen nebst Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung sowie die analoge Anwendung dieser Regelung für Berufsakademien in Hessen. Dem dient zugleich die Ratifizierung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, die mit Art. 1 des Gesetzentwurfs erfolgt. Die Städelschule wird ab dem 1. Januar 2019 unter Berücksichtigung ihrer bewährten Strukturen und bisherigen Autonomie in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt und in den Kreis der Hochschulen des Landes aufgenommen. Weiter ist im Gesetzentwurf eine Ermächtigung vorgesehen, um die im Zusammenhang mit der Einführung eines Orientierungsstudiums zu klärenden Rechtsfragen nach Auswertung der Evaluationsberichte zu den Modellversuchen beim Orientierungsstudium über eine Rechtsverordnung zu regeln. Bei der Qualifikationsprofessur wird insbesondere die Flexibilisierung der hierfür möglichen Karriereverläufe ermöglicht und nach den Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses neben Verlängerungsmöglichkeiten der Beschäftigungsdauer auch eine Überbrückungsphase ermöglicht. Es sind Anpassungen an die novellierten Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vorgesehen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2019	4,2 Mio. €	-		

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Ausgaben in entsprechender Höhe sowie Steigerungen gemäß Hochschulpakt und Kosten-Leistungs-Rechnung

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entlastung der Stadt Frankfurt am Main um ca. 3,3 Mio. € jährlich

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Im Gesetzentwurf wird das Ziel der Chancengleichheit von Frauen und Männern bereits insbesondere durch die Regelung zur Frauenförderung berücksichtigt, wie sie in der geltenden Fassung des Hessischen Hochschulgesetzes enthalten ist (vgl. § 5 HHG). Dies wurde dahin gehend angepasst, dass die Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes berücksichtigt wurde.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes
sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

§ 1

(1) Dem vom 1. Juni 2017 bis 20. Juni 2017 unterzeichneten Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 18 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

§ 2

Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die Rechtsverordnungen nach den Art. 4 und 16 Abs. 2 des Staatsvertrages.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2¹
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Neunten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"NEUNTER ABSCHNITT
Stiftungsuniversität Frankfurt am Main,
Hochschule für Bildende Künste - Städelschule"
 - b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

"§ 81 Stiftungsrechtsform und Sitz, Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes"
 - c) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

"§ 90 Hochschule für Bildende Künste - Städelschule"
 - d) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

"§ 96 (weggefallen)"
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Offenbach am Main" ein Komma und die Wörter "Hochschule für Bildende Künste - Städelschule" eingefügt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.

¹ Ändert FFN 70-258

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Im Übrigen findet das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637) mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes die Präsidentin oder der Präsident entscheidet. Hilft sie oder er dem Widerspruch nicht ab, kann nach § 19 Abs. 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Berufungsangelegenheiten eine Entscheidung des Senats, bei allen anderen Personalmaßnahmen eine Entscheidung des Präsidiums beantragen. Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach den §§ 5 bis 7 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes wird von der Hochschule aufgestellt."

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe "25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)" durch die Angabe "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)" ersetzt.

b) In Nr. 5 wird die Angabe "23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475)" durch die Angabe "29. März 2017 (BGBl. I S. 626)" ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 12 Abs. 3" durch die Angabe "§ 12 Abs. 4" ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 zu akkreditieren und zu reakkreditieren; bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Soweit das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule akkreditiert ist, ist eine Akkreditierung der einzelnen Studiengänge nicht erforderlich. Bei der Akkreditierung von Studiengängen wird neben der Berufsrelevanz der Abschlüsse die Einhaltung formaler sowie fachlicher und überfachlicher Kriterien, die die Ziele des Studiums nach § 13 berücksichtigen, in einem einheitlichen Verfahren geprüft. Die Akkreditierung wird befristet ausgesprochen und ist rechtzeitig vor Fristablauf erneut durch die Hochschule zu beantragen; sie kann unter Auflagen erfolgen. Das Nähere regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

8. In § 13 Satz 3 werden nach dem Wort "Rechtsstaat" ein Komma und die Wörter "die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung" eingefügt.

9. In § 14 Satz 2 werden nach dem Wort "Männern" die Wörter "sowie die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen" eingefügt.

10. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums, insbesondere zur Anerkennung vorheriger Leistungen und zum Erwerb des Bachelorabschlusses bei Aufnahme eines regulären Studiums nach Beendigung des Orientierungsstudiums, regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

11. In § 26 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2 bis 4" durch die Angabe "Satz 2 und 3" ersetzt.

12. In § 32 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter "akademischen Hilfskräfte, soweit sie keine Studierenden sind" durch die Angabe "Beschäftigten nach § 75 Abs. 2" ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 11 werden das Wort "Frauenförderplan" durch die Wörter "Frauenförder- und Gleichstellungsplan" und das Wort "Frauenbeauftragten" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten" ersetzt.

bb) In Nr. 13 wird das Wort "Frauenbeauftragten" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten" ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.

14. In § 37 Abs. 9 wird das Wort "Frauenbeauftragten" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten" ersetzt.

15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Prodekanin oder der Prodekan" durch die Wörter "Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Dekan" die Wörter "und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans" eingefügt und das Wort "wird" durch das Wort "werden" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Wahlvorschlag" die Wörter "für die Dekanin oder den Dekan" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "der" durch das Wort "dieser" ersetzt.
16. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "24. März 2015 (GVBl. S. 118)" durch die Angabe "16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)" ersetzt.
17. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)" durch die Angabe "Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)" ersetzt.
18. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)" durch die Angabe "der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)" und die Angabe "vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)" durch die Angabe "der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)" ersetzt.
19. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist möglich, sofern ein Studium im selben Semester dies erfordert. In diesem Fall ist an der weiteren Hochschule kein Verwaltungskostenbeitrag zu erheben. Die Satzungen der Studierendenschaften und Studentenwerke gewährleisten, dass Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal erhoben werden. Im Fall der notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule müssen die Satzungen den Verzicht auf die vollständige Erhebung der Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket ermöglichen."
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Gasthörerinnen und -hörer" ein Komma und die Wörter "Doktorandinnen und Doktoranden" eingefügt.
20. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
21. § 60 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "geändert" das Wort "zuletzt" eingefügt und die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch die Angabe "8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort "geändert" das Wort "zuletzt" eingefügt und die Angabe "24. März 2015 (GVBl. S. 118)" durch die Angabe "5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)" ersetzt.
22. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 und 3 gelten entsprechend für befristete Arbeitsverhältnisse."
 - b) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 20 Abs. 2" ersetzt.
23. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll" gestrichen.

- b) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
24. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Abs. 4 Satz 2 und 6 sowie § 67 bleiben unberührt."
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Von einem Evaluationsverfahren nach Satz 1 kann in begründetem Einzelfall abgesehen werden, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat."
- c) Abs. 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
"Die Bewerberin oder der Bewerber soll an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion soll vier Jahre, im Fall der erfolgreichen Absolvierung einer Weiterbildung nach § 62 Abs. 6 sieben Jahre, nicht übersteigen."
- d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
"(4) Während der Bewährungsphase erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem entsprechend befristeten Arbeitsverhältnis. Bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme als Kind während der Bewährungsphase verlängert sich die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes. Konnte in dem Evaluationsverfahren nach Abs. 2 die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre nicht festgestellt werden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beschäftigungsverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden.
(5) Qualifikationsprofessuren können ausnahmsweise auch ohne Entwicklungszusage begründet werden. Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend."
- e) In Abs. 6 werden die Wörter "nicht staatliche" durch das Wort "nichtstaatliche" ersetzt.
25. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort "Dienstverhältnis" werden die Wörter "auf Antrag" eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe "758" ein Komma und die Angabe "2012 S. 10, 340" eingefügt und die Angabe "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" durch die Angabe "16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)" ersetzt.
- cc) In Nr. 6 wird das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte" ersetzt.
- dd) In Nr. 7 wird die Angabe "25. Juni 2014 (GVBl. S. 138)" durch die Angabe "28. Juni 2017 (GVBl. S. 110)" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird nach den Wörtern "Befristungsdauer nach" die Angabe "§ 64 Abs. 4 Satz 2 oder" eingefügt.
26. § 70 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
"Das Nähere hierzu kann die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung regeln. Im Übrigen bleiben die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften für Nebentätigkeiten, insbesondere die Hessische Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234), unberührt."
27. In § 72 Abs. 2 wird die Angabe "und 4" gestrichen.
28. In § 75 Abs. 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 506)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)," eingefügt.
29. Der Überschrift des Neunten Abschnitts werden ein Komma und die Wörter "Hochschule für Bildende Künste - Städelschule" angefügt.

30. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Stiftungsrechtsform und Sitz, Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes"
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Soweit in den §§ 82 bis 89 nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Stiftung das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)."
31. In § 82 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" durch die Angabe "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt.
32. In § 84 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 1 und § 9 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92), geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323)," durch die Angabe "§ 9 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 652)" ersetzt.
33. § 90 wird wie folgt gefasst:

"§ 90

Hochschule für Bildende Künste - Städelschule"

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der an der Hochschule für Bildende Künste - Städelschule (nachfolgend als Städelschule bezeichnet) als Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Beschäftigten werden ab dem 1. Januar 2019 von der Städelschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts unverändert fortgeführt. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Formwechsels der Städelschule in eine Körperschaft sind ausgeschlossen, Dienstvereinbarungen gelten fort. Für neu einzustellende Beschäftigte gelten die arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen des Landes mit Ausnahme des § 25 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die derjenigen nach § 25 TV-H im Wesentlichen gleichwertig ist. Die Beschäftigten der Städelschule dürfen Angebote und Einrichtungen des Landes im gleichen Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Bedienstete der anderen Hochschulen des Landes.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Vorgesetzte oder Vorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident. Zur Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der Präsidentin oder dem Präsidenten wird die Städelschule durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats vertreten. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für folgende Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden:

1. von der Organisationsstruktur und den Bezeichnungen der Organe nach den §§ 31 bis 49, mit Ausnahme der §§ 32 bis 35, durch die Grundordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf,
2. von dem Berufungsverfahren nach § 63 durch Satzung,
3. von der aufgrund des § 69 erlassenen Rechtsverordnung durch Satzung,
4. von der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 1 durch Satzung.

Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats.

(4) Die Studierenden der Städelschule sind verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung des Verpflegungsbetriebs der Städelschule und sonstiger der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden dienender Einrichtungen und Maßnahmen der Städelschule zu leisten. Die Beiträge werden aufgrund einer Satzung des Senats der Städelschule erhoben, die der Genehmigung des Hochschulrats bedarf. Sie sollen die Beiträge der Studierenden der anderen Hochschulen des Landes zu den Studentenwerken nicht wesentlich übersteigen.

(5) Von den §§ 76 bis 80 können durch Satzung des Senats der Städelschule, die der Genehmigung des Hochschulrats bedarf, abweichende Regelungen getroffen werden. Für den Satzungsbeschluss ist zusätzlich die Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder nach § 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

(6) Bis zum Inkrafttreten von Satzungen nach den Abs. 3 bis 5, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019, finden die entsprechenden Regelungen der Satzungen der Städelschule in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung, soweit sie nicht mit diesem Gesetz unvereinbar sind. Bis zur Konstituierung eines Senats oder eines anderen satzungsgebenden Organs nach diesem Gesetz oder der Grundordnung verbleibt die Zuständigkeit zum Beschluss von Satzungen beim Konvent der Städelschule. Bis zur Konstituierung eines Hochschulrats nach diesem Gesetz oder der Grundordnung nimmt das Kuratorium der Städelschule die Aufgaben des Hochschulrats wahr. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums der Städelschule endet mit der Konstituierung eines Hochschulrats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2019."

34. § 91 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"Der Studiengang und der verliehene Grad bedürfen der Akkreditierung; § 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend."
35. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 62" die Angabe "oder des § 64 Abs. 3 oder 4" eingefügt und werden die Wörter "nicht staatlichen" durch das Wort "nichtstaatlichen" ersetzt.
36. In § 95 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort "verleiht" die Wörter "oder vorgibt, verleihen zu dürfen" eingefügt.
37. § 96 wird aufgehoben.
38. § 101 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach der Angabe "60" ein Komma und die Angabe "63" eingefügt.
b) In Satz 2 wird die Angabe "24. März 2015 (GVBl. S. 118)" durch die Angabe "30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)" ersetzt.

Artikel 3² **Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen**

In § 1 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt und nach der Angabe "(GVBl. I S. 666)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" eingefügt.

Artikel 4³ **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "Satz 1" gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
"Studiengänge an Berufsakademien sind zu akkreditieren und zu reakkreditieren; gleiches gilt für die Erweiterung des Studiengangs um neue fachliche Schwerpunkte. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 bis 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], gilt entsprechend."
3. In § 9 Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1, 2, 29, 30, 33 und 37 am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Ändert FFN 70-252

³ Ändert FFN 70-285

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Hessischen Hochschulgesetz ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 zu rechtlichen Anforderungen des Akkreditierungswesens (1 BvL 8/10). Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen selbst treffen muss. Diese Entscheidungen betreffen die Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure sowie Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien. Zur Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts sind die Länder bis zum Januar 2018 verpflichtet.

Die Kultusministerkonferenz hat einen entsprechenden Staatsvertragsentwurf vorgelegt und eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Musterrechtsverordnung beauftragt. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages ist zwischen dem 1. Juni 2017 und 20. Juni 2017 erfolgt. Darin wird die Rechtsgrundlage für ein Akkreditierungssystem in Deutschland geschaffen, nach Maßgabe des o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes zum Staatsvertrag (Art. 4) soll diesem Akkreditierungssystem auch in Hessen Geltung verschafft werden, indem die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen herbeigeführt wird. Daneben werden die durch den Staatsvertrag dem Landesrecht überlassenen Zuständigkeitsbestimmungen geregelt. Zum Inhalt der Regelungen des Staatsvertrages wird auf die Begründung zum Staatsvertrag verwiesen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Art. 4 nach dessen Abs. 6 die Übereinstimmung dieser Rechtsverordnungen erfordert, soweit dies im Interesse der Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und zur Möglichkeit des Hochschulwechsels notwendig ist. Dies hat zur Folge, dass die Wirksamkeit der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen von 15 weiteren Ordnungsgebern abhängig ist. Darüber hinaus tritt der Studienakkreditierungsstaatsvertrag erst dann in Kraft, wenn er von allen Ländern ratifiziert wurde.

Die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes zur Akkreditierung von Studiengängen sollen deshalb unabhängig hiervon derart angepasst werden, dass eine weitere rechtliche Grundlage zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren und zum Erlass einer Rechtsverordnung als Übergangs- und gegebenenfalls auch Auffangregelung besteht.

Um die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule - als Hochschule des Landes in das Gesetz einzufügen und aktuelle Erfahrungen bei der Qualifikationsprofessur zu berücksichtigen, sind diverse Anpassungen erforderlich. Daneben sind einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen.

Im Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien erfolgt neben redaktionellen Änderungen eine Änderung, die vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 8/10) die geplante Änderung des § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes antizipierend berücksichtigt.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 des Gesetzentwurfs enthält die zum Wirksamwerden des Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des Landtages und eine Regelung zur Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu § 2

In § 2 werden die für den Vollzug und zur Ergänzung der Regelungen des Staatsvertrages erforderlichen Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen festgelegt. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu den fachlich-inhaltlichen sowie formalen Kriterien und zum Verfahren im Rahmen von (Re-)Akkreditierungen, zu besonderen Kriterien bei bestimmten Studienbereichen und zu den von den Akkreditierungsagenturen zu erhebenden Entgelten. Daneben regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung die Einzelheiten hinsichtlich der Verfahren beim Übergang des bisher geltenden Rechts und des nach dem Studienakkreditierungsvertrag geltenden Rechts und bei der Weitergeltung des bisherigen Rechts bis zum Inkrafttreten des Studienakkreditierungsvertrages.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2Zu Nr. 1 (Neunter Abschnitt, §§ 81, 90, 96)

Der neunte Abschnitt, der die Sonderregelungen zur Stiftungsuniversität enthält, bietet sich dafür an, auch die Sonderregelungen für die Städelschule vorzusehen. Die bisher eigenständig in § 90 geregelte Vorschrift zur Anwendbarkeit des Stiftungsgesetzes passt systematisch ebenso gut in den Regelungsgehalt des § 81. § 90 kann sodann für die Städelschule genutzt werden.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Die Änderung bezieht die Städelschule gemäß ihrem Kuratoriumsbeschluss vom 11.07.2017 mit ihrem neuen rechtsverbindlichen Namen in den Kreis der Hochschulen des Landes ein.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Die Änderung dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zudem wird klargestellt, dass die Angebote der Hochschulen auch für ihre Mitglieder und Angehörigen barrierefrei nutzbar sein sollen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Durch die Änderungen wird die Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes bei der Frauenförderung an Hochschulen berücksichtigt.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (§ 12)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17.02.2016 (1 BvL 8/10) die Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz zur Akkreditierung von Studiengängen für unwirksam erklärt. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft auch die vorliegende Norm und Akkreditierungsregeln der anderen Länder. Die Vorschrift berücksichtigt diesen Beschluss insoweit, als über die als *lex specialis* vorgreiflich geltenden Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages hinaus eine von dessen Ratifizierung und Umsetzung in den Ländern unabhängige Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Zu Nr. 8 (§ 13)

Die Änderung verdeutlicht, dass zu den Studienzielen auch die individuelle persönliche Entwicklung der Studierenden und ihre Befähigung zum gesellschaftlichen Einsatz zählen.

Zu Nr. 9 (§ 14)

Die Änderung dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Nr. 10 (§ 15)

Es wird ermöglicht, die im Zusammenhang mit der Einführung eines Orientierungsstudiums zu klärenden Rechtsfragen mit Ausnahme derjenigen, die das BAföG betreffen (Bundesrecht), nach Auswertung der Evaluationsberichte zu den Modellversuchen beim Orientierungsstudium der Universitäten Frankfurt und Kassel sowie der Hochschule Darmstadt auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Zu Nr. 11 (§ 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (§ 32)

Die Terminologie wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 13 (§ 36)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 4.

Zu Nr. 14 (§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 15 (§ 45)

Den Hochschulen wird künftig freigestellt, für die Vertreterinnen und Vertreter der Dekaninnen und Dekane eigene Bezeichnungen zu wählen, anstatt diese als Prodekaninnen und Prodekane zu bezeichnen. Zudem wird klargestellt, dass diese aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählen sind. Die übrigen Änderungen in Abs. 3 dienen der Klarstellung, dass sich

die folgenden Regelungen des Abs. 3 lediglich auf die Dekanin oder den Dekan, nicht aber auf deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter beziehen.

Zu Nr. 16 (§ 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 17 (§ 52)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18 (§ 53)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19 (§ 55)

Es wird klargestellt, dass in einem Semester die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule möglich ist, sofern dies für das Studium erforderlich ist. Die Vorschrift stellt sicher, dass eine für ein Studium notwendige parallele Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen - etwa im Rahmen von Hochschulverbänden - nicht zu einer erhöhten Beitragsbelastung der Studierenden führt. Die Studierendenschaften und Studentenwerke sind zur Aufnahme entsprechender Regelungen in ihre Beitragssatzungen künftig verpflichtet. Zudem muss in Zukunft in den Satzungen die Möglichkeit von Beitragsreduktionen oder -befreiungen im Falle einer erforderlichen länderübergreifenden Einschreibung (hessische Hochschule und Hochschule eines anderen Landes) festgelegt sein.

Die weitere Änderung dient der Klarstellung, dass auch personenbezogene Daten von Doktorandinnen und Doktoranden durch die Hochschule verarbeitet werden.

Zu Nr. 20 (§ 56)

Der Regelungsgehalt des Abs. 3 wurde in § 55 Abs. 1 Satz 3 und 4 übernommen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 19.

Zu Nr. 21 (§ 60)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 22 (§ 61):

Es wird klargestellt, dass für die Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses die Regelungen für das Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend anwendbar sind. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 23 (§ 63)

Die Vorschriften in Bezug auf die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren wurden gestrichen, da derartige Professuren nicht mehr begründet werden. Für die beschäftigten Juniorprofessorinnen und -professoren finden sie wie bisher aufgrund der Änderung des § 101 Anwendung.

Zu Nr. 24 (§ 64)

Die Änderung in Abs. 2 ermöglicht eine Verfahrensvereinfachung bei Verstetigung einer Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage für den Fall, dass ein externer erfolgt ist.

Durch die Änderungen in Abs. 3 wird eine Flexibilisierung der für eine Qualifikationsprofessur möglichen Karriereverläufe ermöglicht, ohne jedoch das mit diesem Karriereweg einhergehende Ziel der Beschleunigung der Karriereverläufe aus dem Auge zu verlieren. Maßgebliches zeitliches Kriterium wird künftig eine stärkere Gesamtbetrachtung der bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn sein. Dabei ist der Zeitraum von vier Jahren als Regelfall zu verstehen, soweit es keine Verzögerungen oder Unterbrechungen in der akademischen Karriere nach dem Abschluss der Promotion gegeben hat oder begonnene Projekte abgeschlossen werden mussten. Gerade in der Anfangszeit kann dieser Zeitraum auch deshalb überschritten werden, weil die wissenschaftliche Gemeinschaft noch nicht auf diese Frist eingestellt ist. Sofern "Seiteneinsteiger" als Tenure-Track-Professorinnen oder -Professoren eingestellt werden, sind der Tenure-Track-Phase vergleichbare Qualifikationszeiten wie z.B. eine Forschungsgruppenleitung nicht auf die vier Jahre anzurechnen, da die Tenure-Track-Phase um diese Zeiten abgekürzt werden kann. Falls eine Facharztweiterbildung im Vorfeld der Qualifikationsprofessur erfolgreich absolviert wurde, verlängert sich die mögliche Dauer der Vorbeschäftigung um drei Jahre. Nicht mehr zwingend vorgesehen ist, dass über die Promotion hinausgehende wissenschaftliche Leistungen zu erbringen sind. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Berufung auf Tenure-Positionen unmittelbar im Anschluss an die Promotion in einigen Fachgebieten - etwa im Bereich der Betriebswirtschaft - international üblich ist. Weitergehende Anforderungen würden mithin die internationale Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Hochschulen beeinträchtigen. Zudem ist das Niveau von Promotionen außerordentlich heterogen; kumulative Promotionen etwa, denen mehrere hochkarätige Veröffentlichungen zugrunde liegen, können bereits weit über die herkömmlicherweise an Promotionen gestellten Anforderungen hinausgehen. Unbenommen

bleibt es den Hochschulen, bei der Besetzung einer Tenure-Position über die Promotion hinausgehende Leistungen zu fordern oder diese im Berufungsverfahren als Auswahlkriterium heranzuziehen.

Abs. 4 und 5 tragen den Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Tenure-Track-Professuren Rechnung. Die nunmehr vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit der Beschäftigungsdauer bei Geburt oder Adoption eines Kindes geht über die in § 67 vorgesehenen Möglichkeiten der Kompensation von Arbeitsunterbrechungen hinaus und wird ggf. zusätzlich hierzu gewährt. Eine Verlängerung der Beschäftigungsverhältnisse auf der Grundlage von Abs. 4 Satz 2 wird im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen vorgenommen und verlängert die Bewährungsphase entsprechend. Abs. 5 schafft die Möglichkeit einer Überbrückungsphase, in der insbesondere eine berufliche Umorientierung erfolgen kann, wenn im Rahmen des Evaluationsverfahrens nach Abs. 2 abschließend festgestellt worden ist, dass eine Bewährung in Forschung und Lehre nicht erfolgt ist.

Zudem erfolgen Präzisierungen von Verweisen und eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25 (§ 67)

Die Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit soll künftig einen entsprechenden Antrag der Beschäftigten voraussetzen und nicht automatisch eintreten, um dem oder der Betroffenen diesbezüglich eine Entscheidungsmöglichkeit einzuräumen. Der Rechtsanspruch bleibt jedoch unberührt. Auch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft sieht bereits einen ähnlichen Mechanismus für Arbeitnehmer vor.

Zudem wird klargestellt, dass die Verlängerung der Höchstbeschäftigungsdauer aufgrund von Geburt oder Adoption nicht auf die zulässige Befristungsdauer nach § 67 Abs. 1 angerechnet wird. Schließlich handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4 und redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 26 (§ 70)

Es wird klargestellt, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten, sofern das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium von der Regelungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu Nr. 27 (§ 72)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 28 (§ 75)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 29 (Neunter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 30 (§ 81)

Die bisher eigenständig in § 90 geregelte Vorschrift zur Anwendbarkeit des Stiftungsgesetzes passt systematisch ebenso gut in den Regelungsgehalt des § 81. § 90 kann sodann für die Städelschule genutzt werden.

Zu Nr. 31 (§ 82)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 32 (§ 84)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 33 (§ 90)

Entsprechend der bisherigen Systematik des Hochschulgesetzes, die im neunten Abschnitt die Sonderregelungen für die Stiftungsuniversität nur insoweit vorsieht, als Abweichungen getroffen oder eröffnet werden, während im Übrigen die für alle Hochschulen geltenden Regelungen des Gesetzes Anwendung finden, werden auch die speziellen Regelungen für die Städelschule in diesen Abschnitt aufgenommen.

Die Städelschule besitzt derzeit die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft. Die Übertragung der Dienstherrneigenschaft war seinerzeit Folge der im Rahmen eines kommunalen Stellenplans nicht abzubildenden Besoldungsgruppe der Professorinnen und Professoren. Es stehen keine Beamten mehr im Dienst der Städelschule, auch eine Neuanstellung von Beamten ist nicht beabsichtigt. Die Aufrechterhaltung der Dienstherrneigenschaft ist daher weder erforderlich noch geboten und in Hinblick auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Beschäftigten auch bei einer etwaigen künftigen Ausbringung von Beamtenstellen nicht sachdienlich. Demgegenüber bleibt die Arbeitgebereigenschaft der Städelschule erhalten.

Die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechen insoweit den Regelungen der Stiftungsuniversität und der TU Darmstadt mit dem Unterschied, dass auf den beamtenrechtlich definierten Begriff der oder des Dienstvorgesetzten verzichtet wird und auch weiterhin eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die kommunale Zusatzversorgungskasse ermöglicht wird.

Abs. 3 eröffnet auch der Städelschule hochschulautonome Regelungen im Umfang der Stiftungsuniversität, was den Erhalt ihrer für die Hochschule durchaus bewährten Strukturen und Verfahren grundsätzlich ermöglichen soll, auch wenn dies Abweichungen von hochschulrechtlichen Regelungen sowie der Terminologie dieses Gesetzes bedingt. Soweit sich die Besonderheiten der Städelschule und ihrer Lehr- und Studienstruktur auch im Wege einer gegenüber den anderen Hochschulen des Landes modifizierten Auslegung und Anwendung der jeweiligen Regelungen berücksichtigen lassen, etwa hinsichtlich des Inhalts von Zielvereinbarungen und der Festlegung von Kennzahlen, wurde auf Sonderregelungen verzichtet.

Abs. 4 ermöglicht der Städelschule, ihre auch dem Lehrangebot dienende, durch Beiträge der Studierenden unterstützte Mensa weiter selbst zu betreiben. Auf eine Einbeziehung in das Studentenwerksgesetz wird daher zunächst verzichtet, um die Studierenden nicht mit zusätzlichen Beiträgen zu belasten. Ob und in welchem Umfang sowie zu welchem Beitragssatz ggfs. die Leistungen des Studentenwerks für die Studierenden der Städelschule nutzbar gemacht werden können, soll bei der nächsten Novellierung des Studentenwerksgesetzes geprüft werden.

Abs. 5 eröffnet wegen der überschaubaren Zahl der Studierenden eine abweichende Organisation der Studierendenschaft, wenn diese auch von einer Mehrheit der Studierendenvertreter im satzunggebenden Organ befürwortet wird.

Abs. 6 schafft die erforderliche Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Grundordnung sowie der übrigen Satzungen und bis zur Konstituierung der nach diesen Regelungen vorgesehenen Organe und Gremien. Hierbei gelten die Satzungen der Städelschule zunächst fort, sofern sie mit diesem Gesetz kompatibel sind oder eine Befugnis zur abweichenden Regelung besteht. Mit diesem Gesetz unvereinbar sind die Bestimmungen der Satzung der Städelschule zur Rechtsform als Anstalt mit Dienstherrnfähigkeit (§ 1 Abs. 2 der Satzung), zur Aufsicht (§ 3), zu den Rechtsverhältnissen und der Vergütung des Personals sowie zur Aufgabe der obersten Dienstbehörde (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4) und schließlich zum Haushalts- und Rechnungswesen (§ 18).

Zu Nr. 34 (§ 91)

Durch die Änderung wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Akkreditierungswesen (1 BvL - 8/10) für nicht staatliche Hochschulen entsprechend der Änderung des § 12 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Nr. 35 (§ 92)

Durch die Ergänzung wird die Verleihung der Professorenbezeichnung auch bei Qualifikationsprofessuren ermöglicht.

Zu Nr. 36 (§ 95)

Es ist angezeigt, auch das Vortäuschen der Berechtigung zur Verleihung akademischer Grade durch einen Bußgeldtatbestand abzusichern.

Zu Nr. 37 (§ 96)

Die Rechtsstellung der Städelschule ist nunmehr in den §§ 2 und 90 geregelt.

Zu Nr. 38 (§ 101)

Die bislang in § 63 für Juniorprofessorinnen und -professoren enthaltenen Regelungen sind nunmehr Gegenstand der Übergangsvorschrift, da die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen in dieser Personalkategorie nicht mehr erfolgt.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4

Zu Nr. 1 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den rechtlichen Anforderungen des Akkreditierungssystems (1 BvL 8/10) werden die für die Akkreditierung von Studiengängen an hessischen Hochschulen geltenden Grundsätze zur Anwendung gebracht. Es

wird klargestellt, dass es sich bei den Erweiterungen von Studiengängen stets um neue fachliche Schwerpunkte handelt.

Zu Nr. 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5

Art. 5 regelt das Inkrafttreten. Da die Aufnahme der Städelschule zum 1. Januar 2019 erfolgen soll, treten die diesbezüglichen Regelungen erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Wiesbaden, 11. September 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Anlage:
Staatsvertrag, Begründung

Staatsvertrag

über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Qualitätssicherung

(1) ¹Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. ²Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) ¹Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. ²Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

Artikel 2 Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) ¹Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. ²Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

Artikel 3 Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

²Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. ³Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) ¹Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. ²Das

Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. ³Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

²Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. ³Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. ⁴Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) ¹Das Verfahren wird dokumentiert. ²Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4 **Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung** **(Studienakkreditierungsverordnung)**

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) ¹Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. ²Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) ¹Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für

- a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
 - b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
 4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
 5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
 6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
 7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49 a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5 **Stiftung Akkreditierungsrat**

(1) ¹Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung "Stiftung Akkreditierungsrat". ²Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. ³Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. ⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. ⁵Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die

Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.
6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6 **Stiftungsvermögen, Gebühren**

(1) ¹Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) ¹Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. ²Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. ³Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7

Satzung; Geschäftsordnung

(1) ¹Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. ²Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9

Akkreditierungsrat

(1) ¹Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. ³Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) ¹Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tariffrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tariffrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. ⁵Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. ⁷Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. ⁹Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) ¹Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. ³Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) ¹Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. ⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. ²Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. ²Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und

sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ³Hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13 **Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren.⁴ Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14 **Aufsicht**

¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. ²§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15 **Evaluation**

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in

angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16 Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. ²Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. ³Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) ¹Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. ²Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17 Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) ¹Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. ²Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18 Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. ² Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte

Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2)¹ Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. ² Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. ³ Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3)¹ Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. ³Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 1.6.2017

Guiprid Metzmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 1.6.2017

↓ +

Für das Land Berlin:

Berlin, den 1.6.2017

Ludwig Anthe

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 1.6.2017

Dieter Wolke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 1.6.2017

Arden Fick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 1.6.2017

U. V.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 1.6.2017

P. Spitzer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 6.6.2017

S. Hellwig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 1.6.2017

Meynen Wirt

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 20.06.2017

Frankel Daff

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 1.6.2017

Wald Dreyer

Für das Saarland:

Merlin, den 1.6.2017

M. L. L. C.

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 1.6.2017

W. Müller

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 1.6.2017

Reinhold

Für das Land Schleswig-Holstein:

W. L., den 1.6.2017

W. L.

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 1.6.2017

Bodo R.